

RS Vwgh 2005/2/24 2004/07/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

UVPG 2000 §19 Abs5;

Rechtssatz

Der Mangel einer Vollmacht bei einer auf ein Vollmachtsverhältnis hinweisenden Eingabe ist als Mangel iSd§ 13 Abs. 3 AVG zu werten, der durch einen entsprechenden Auftrag zu beheben ist. Dies gilt nicht nur für Eingaben, die auf ein Vollmachtsverhältnis hinweisen, sondern auch für Fälle, in denen jemand als Vertreter einer anderen Person bei einer mündlichen Verhandlung auftritt.

Schlagworte

Formgebrecchen behebbar Bevollmächtigung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter

Zurechnung nachträgliche Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070170.X03

Im RIS seit

18.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>